



**Nutzungsordnung schulischer Netzwerke
im Landkreis Waldeck-Frankenberg**

Auszug

beschlossen vom Kreisausschuss

am 9. April 2013

1. Regeln für die Nutzung von Räumen mit EDV-Anlagen

1.1 Aufsichtspflicht

Unterrichtsräume, in denen EDV-Anlagen installiert sind, dürfen von den Schülern nur in Gegenwart einer Lehrkraft betreten werden. Nach dem Unterricht sind die Rechner herunterzufahren und der Raum in einem geordneten Zustand zu verlassen.

1.2 Der tägliche Betrieb

Der tägliche Betrieb wird in der Nutzungsordnung der Schule geregelt. Diese Nutzungsordnung muss folgende Regeln beinhalten:

- Die Veränderung eines Arbeitsplatzes ist untersagt. Jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Veränderung oder Beschädigung an Geräten und Programmen durch den Nutzer hat zu unterbleiben.
- Das Kopieren oder Weiterleiten urheberrechtlich geschützter Programme oder Inhalte für deren Verwendung keine Lizenz vorliegt (Bilder, Filme, Musik, Texte, etc.), ist grundsätzlich verboten! Unabhängig hiervon sind strafrechtliche Konsequenzen nicht auszuschließen.
- Die Nutzung kostenpflichtiger Dienste im Internet ist verboten.
- Eine kommerzielle Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- Der Betrieb bzw. die Nutzung von Software- Tauschbörsen, Online-Diensten oder Spielportalen ohne Unterrichtsbezug ist nicht erlaubt.
- Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer können ihre privaten über das Internet erreichbaren E-Mail-Zugänge in der Schule nutzen, sofern dafür eine unterrichtliche Notwendigkeit besteht.
- Die Schule haftet nicht für den Inhalt der aufgerufenen Internetseiten.
- Das Essen und das Trinken ist in EDV-Räumen grundsätzlich nicht gestattet.
- Kosten, die für die Wiederherstellung einer funktionsfähigen Anlage nach unbefugten Veränderungen anfallen, hat der Verursachende bzw. die Erziehungsberechtigten zu tragen.

Eine Vorlage für die Nutzungsordnung ist im Anhang vorhanden und kann angepasst werden.

1.3 Verhalten im Problemfall

- Werden EDV-Ausstattungen bzw. EDV-Räume in einem nicht akzeptablen Zustand aufgefunden, so dass ein reibungsloser Unterrichtsbeginn nicht möglich ist, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Gleiches gilt für Vandalismus oder lizenzrechtliche Vergehen (Musik, Filme, Spiele, Programme).
- Störungen an den Anlagen sind der IT-verantwortlichen Person der Schule mitzuteilen. Kann diese keine Abhilfe schaffen, setzt sie eine Störungsmeldung an den Schulträger ab (Serviceticketsystem).

2. Sicherheit im Netzwerk

2.1 Datenschutz

Prinzipiell dürfen nur die Daten erhoben und gespeichert werden, die zum Betrieb der EDV-Anlage bzw. des EDV gestützten Unterrichts notwendig sind. Die Bestimmungen des § 83 Hessisches Schulgesetz und die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 5. Juni 2008 (Abl 03/09 S. 131) sind zu beachten.

Die Vertraulichkeit der Daten im Netzwerk der Schule ist grundsätzlich nicht gewährleistet.

Die Nutzer/innen sind grundsätzlich selbst für die Sicherung ihrer Daten (Backup) verantwortlich. Der Schulträger schafft lediglich mit seinem Datensicherungskonzept die Voraussetzung, dass gesetzliche Grundlagen eingehalten werden können.

2.2 Passwörter

Passwörter sind prinzipiell geheim zu halten! Über die Vergabe von Passwörtern für die Administration der Anlagen entscheidet ausschließlich und abschließend der Schulträger.

2.3 Beschaffung von Hardwarekomponenten

Die Beschaffung von Hardware erfolgt grundsätzlich durch, oder in Absprache mit dem Schulträger. Dies gilt auch für Sponsoring und Schenkungen.

Da in den Schulen nicht von umfassenden Kenntnissen über die Betriebssicherheit (Elektro, Brandschutz) auszugehen ist, ist der Auf-, Um- und Ausbau der IT- Infrastruktur durch Beschäftigte der Schule oder Eltern nicht gestattet.

2.4 Installation von Software

- Software wird ausschließlich durch geschultes Personal und mit vorheriger Klärung der Lizenzrechte (Formblatt des Schulträgers, siehe Anlage) aufgespielt.
- Software wird bei Bedarf, in der Regel jedoch nicht mehr als einmal im Schuljahr, installiert.
- Bei der Auswahl von Software ist der Schulträger frühzeitig einzubeziehen; nur so kann sichergestellt werden, dass Software mit der vorhandenen Anlage zuverlässig arbeitet. Die Medienzentren führen Beratungen und Schulungen zu geeigneten Programmen durch und koordinieren die Beschaffung von Kreis- bzw. Landeslizenzen.
- Software, die der Umgehung von Lizenzrechten bzw. Passwörtern sowie der Sicherheitsmechanismen der EDV-Systeme dient, darf weder installiert noch verwendet werden.

2.5 Schulfremde Hardware und mobile Datenträger

- Die Verbindung schulfremder Hardware (Notebooks, Mobiltelefone, iPod, etc.) mit dem schulischen Netzwerk ist nicht betriebssicher möglich (Viren, Trojaner, etc.) und daher untersagt. Gleiches gilt für das Betreiben schulischer Hardware in fremden – auch häuslichen – Netzwerken.
- Geräte die nicht durch den Schulträger beschafft wurden (z.B.: Spenden) und am schulischen Netz betrieben werden, gehen in den Bestand des Schulträgers über und sind durch die Schule vor einer Installation zu melden.
- Mobile Datenträger (USB-Stick, CD, DVD) dürfen nur auf geschützten Rechnern (z.B. Dr. Kaiser Software) genutzt werden. Die Benutzung ein und derselben USB-Sticks sowohl im Schulverwaltungs- als auch im Unterrichtsnetz ist zu unterlassen.

2.6 Funknetze

Funknetze (WLAN) werden ausschließlich als Ergänzung der schulischen Netzstruktur betrieben. Die Errichtung und deren Betrieb erfolgt durch den Schulträger.